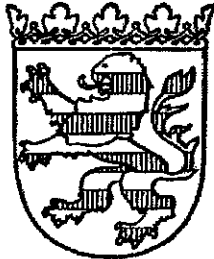


2-26 O 250/08
Aktenzeichen

Sd. Prof.
Verkündet am 7.7.2009
Felden, JA
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



| | | | | |
|---------------|--|--|------------|------------------------|
| Verf. | Einst. not. | | KR/ RIA | Kopie Matr.: |
| RA | EINGEGANGEN | | | Kenn- ris- nahme |
| SB | 27. JULI 2009 | | | Rück- spr. |
| Rück- spr. | KWAG Rechtsanwälte in Partnerschaft | | | Zah- lung |
| zdA | | | | Stel- lungn. |

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

U r t e i l
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

H [REDACTED]

- Kläger -

Proz.Bev.: RA [REDACTED] Lise-Meitner-Str. 2, 28359 Bremen

g e g e n

Commerzbank AG, vertr. d.d. Vorstand, dieser vertr. d. die Vorstandsmitglieder
Martin Blessing, Frank Annuscheit, Markus Beumer, Wolfgang Hartmann, Dr. Achim
Kassow, Bernd Knobloch, Michael Reuther, Dr. Eric Strutz, Nicholas Teller,
Neue Mainzer Str. 32 – 36, 60261 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Proz.Bev.: RA Dr. Haas, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch

Vors. Richterin am Landgericht **Haselmann**,
Richter am Landgericht **Lehmann-Fritzsche**,
Richterin **Sperling**

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.3.2009 für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20.825,00 € nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
18.10.2008 Zug um Zug gegenüber der Beteiligung an der „Film und

Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG" im Nennwert von 35.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] zu zahlen.

2.

Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, den Kläger von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort unter der Darlehens-Kontonummer [REDACTED] geführt wird, und der Finanzierung der Beteiligung an der „Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 35.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] dient.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 35.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] resultieren.

4.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.762,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.10.2008 zu zahlen.

5.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.482,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.2.2009 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Kommanditanteils an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG (im Folgenden: VIP 4).

Die Beklagte vermittelte im Jahre 2004 an ihre Kunden Anteile an dem VIP 4-Medienfonds. An der Konzeption des Fonds oder an der Erstellung des Prospektes, demzufolge es sich bei der Anlage um einen „Garantiefonds“ handelte, bei dem 115 % des Kommanditkapitals durch eine Schuldübernahme der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG (im Folgenden: HVB) abgesichert waren, war die Beklagte nicht beteiligt. Ihr lag jedoch ein Gutachten vom Mai 2004 vor, wonach der Prospekt den Anforderungen der IDWS 4 bezüglich Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit erfüllte. Ferner hatten eine Wirtschaftsprüferin die steuerliche Anerkennung des VIP 4 bejaht und das Finanzamt München II die Vergleichbarkeit des Fonds mit bisherigen Medienfonds hinsichtlich deren prospektierter und anerkannter steuerlichen Vorteile bestätigt.

Am 9.6.2004 zeichnete der Kläger VIP 4-Anteile in Höhe des Beteiligungsbetrags von 35.000,00 € zzgl. Agio in Höhe von 1.750,00 €, nachdem in der Filiale der Beklagten in Remscheid ein Beratungsgespräch streitigen Inhalts stattgefunden hatte, das seitens der Beklagten von deren Mitarbeiter, dem Zeugen ██████ geführt worden war. Der Kläger finanzierte nach erfolgtem Beitritt den Nominalanlagebetrag entsprechend den Vorgaben des Emissionsprospekts in Höhe von 45,5 %, also in Höhe von 15.925,00 € durch ein Darlehen der HVB. Den verbleibenden Eigenkapitalanteil von 20.825,00 € zahlte der Kläger auf das angegebene Beteiligungskonto.

Die Beklagte erhielt für den Vertrieb des VIP 4 eine Provision zwischen 8,25 % und 8,72 %.

In der Folge stellte sich heraus, dass entgegen den Angaben des Prospekts die Anlagegelder nicht zu 87,2 % für die Produktion von Filmen verwendet wurden und da-

mit die steuerlichen Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Vielmehr wurde ein Großteil der Gelder seitens der Fondsinitalatoren als Festgeld angelegt. Dies führte zu der strafrechtlichen Verurteilung des Geschäftsführers. Das Finanzamt München II erkannte die dem Kläger zunächst gewährten Steuervorteile ab.

Der Kläger begehrt Schadensersatz in Höhe des von ihm gezahlten Eigenkapitals Zug um Zug gegen Übertragung seiner Fondsbeteiligung auf die Beklagten, Freistellung von allen Verbindlichkeiten aus dem Darlehen mit der HVB, Freistellung von steuerlichen Nachteilen, sowie Schadensersatz in Höhe von 4 % p.a. aus eingezahltem Eigenkapital von dessen Einzahlung bis zur Rechtshängigkeit der Klage unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns.

Der Kläger behauptet, er habe den Zeugen bereits am Anfang des der Zeichnung vorangehenden Gesprächs darauf hingewiesen, dass er nur an einer sicheren Kapitalanlage mit sicherem Kapitalerhalt interessiert sei und dass eine spekulative Anlage für ihn nicht in Betracht komme. Der Zeuge [REDACTED] habe ihm daraufhin die Beteiligung als 100%ig sicheres Investment angepriesen unter Hinweis darauf, dass es sich um einen Garantiefonds handle, der durch eine deutsche Großbank zu 115 % abgesichert sei, wodurch garantiert sei, dass der Anleger sein Kapital mit Ausnahme des Agios am Ende der Fondslaufzeit von dieser Bank sicher zurückbekomme. Der Kläger meint, wegen der sich hieraus ergebenden Falschberatung sei die Beklagte schadensersatzpflichtig und müsse ihn so stellen, wie er stehen würde, hätte er die streitgegenständliche Anlage nicht gezeichnet.

Der Kläger beantragt,

1.

Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 20.825,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.10.2008 Zug um Zug gegenüber der Beteiligung an der „Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 35.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] zu zahlen.

2.

Die Beklagte weiterhin zu verurteilen, ihn von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, das dort unter der Darlehens-

Kontonummer 667419522 geführt wird, und der Finanzierung der Beteiligung an der „Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 35.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] dient.

3.

Die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 35.000,00 € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] resultieren.

4.

Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.762,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.10.2008 zu zahlen.

5.

Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.482,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.2.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, ihr Mitarbeiter [REDACTED] habe den Kläger umfassend über die Chancen und Risiken des Anteilserwerbs aufgeklärt und unter Verwendung des Prospektes zutreffend darauf hingewiesen, dass nur eine Schuldübernahme der HVB gegenüber dem Fonds, nicht aber eine Garantie an die Anleger gegeben werde, dass sie ihr eingelegtes Kapital zurückerhalten. Die Beklagte meint, sie sei nur Anlagevermittlerin, nicht aber Beraterin gewesen, so dass ihr eine Pflichtverletzung eines Anlageberatungsvertrags nichts anzulasten sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 25.11.2008 (Bl. 90 d.A.). Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.3.2009 (Bl. 230 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung des zwischen den Parteien zustande gekommenen Anlageberatungsvertrags zu (§ 280 Abs. 1 BGB).

Zwischen den Parteien ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein solcher Vertrag ist bereits dann anzunehmen, wenn ein Anlageinteressent an die andere Partei herantritt, um sich über die Anlage seines Vermögens beraten zu lassen, und zwar stillschweigend durch Aufnahme des Beratungsgesprächs (BGHZ 100, 117 (122); NJW 2004, 186 f.). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kunde von sich aus die Dienste und Erfahrungen des anderen in Anspruch nehmen wollte.

Auch die Vereinbarung eines Entgeltes ist nicht erforderlich (BGHZ 123, 126 ff.). Ist, wie vorliegend, ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen, schuldet der Berater zusätzlich zu der Auskunftspflicht über alle objektbezogenen Umstände eine anlagegerechte Beratung (BGH NJW 82, 1095 f.). Vorliegend hat der Zeuge [REDACTED] dem Kläger die Beteiligung an dem VIP 4 Medienfonds vorgeschlagen und mit ihm ein Gespräch geführt, in dem die Vor- und Nachteile der Anlage auf der Grundlage des vorgelegten Anlageprospekts und weiterer schriftlicher Unterlagen erläutert worden sind. Der Kläger konnte davon ausgehen, anhand dieser Informationen seine Anlageentscheidung abschließend treffen zu können, was tatsächlich auch geschehen ist. Bereits hieraus ergibt sich, dass ein Beratungsvertrag zustande gekommen ist. Da der Kläger unstreitig seit Jahren von der Beklagten, insbesondere auch von deren Mitarbeiter [REDACTED], in Finanzangelegenheiten beraten worden ist, konnte er auch davon ausgehen, dass der Zeuge [REDACTED] eine für seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse passende Anlage vorschlagen wird.

Die sich aus dem stillschweigend geschlossenen Anlageberatungsvertrag ergebenden Aufklärungspflichten hat die Beklagte verletzt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Zeuge [REDACTED] den Kläger nicht zutreffend über die bestehenden Risiken der Beteiligung aufgeklärt hat. Zwar hat der Zeuge Behrens, [REDACTED] dessen Glaubwürdigkeit eben so wenig Beden-

ken sich ergeben haben wie gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussage, den Vortrag des Klägers nicht bestätigt, wonach die besprochene Beteiligung wegen der übernommenen Garantie absolut sicher sein sollte, nicht bestätigt. Vielmehr hat der Zeuge angegeben, die Garantie der Hypo Vereinsbank nicht so verstanden zu haben, dass damit der individuelle Anlagebetrag gesichert war, wie sich daraus ergebe, dass er den Kläger auf einen möglichen Teilverlust seines Anlagekapitals hingewiesen habe, der dann entstehen hätte können, wenn keiner der vorgesehenen Filme vermarktet hätte werden können.

Jedoch ergibt sich diesem von dem Zeugen ██████ beurkundeten Inhalt des Beratungsgesprächs ebenfalls, dass die durchgeführte Beratung fehlerhaft war. Es trifft nämlich nicht zu, dass die Kommanditisten der VIP 4 aufgrund der von der HVB übernommenen Garantie nur mit einem relativ geringen Verlust hätten rechnen müssen. Da die Schuldübernahme der HVB nämlich nicht zu einer Garantie dahin führte, dass die Einleger in jedem Fall ihre Einlage (weitgehend) zurückerhalten, sondern durch sie nur das Kommanditkapital gesichert werden sollte, mit dem vor Auszahlung etwaiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu decken waren, war bei entsprechend hohen Verbindlichkeiten nicht auszuschließen, dass auch ein Totalverlust der Einlage der Kommanditisten eintreten konnte. Die Darstellung eines möglichen Teilverlustes statt des Hinweises auf einen denkbaren Totalverlust ist inhaltlich falsch und daher als Pflichtverletzung des Anlageberatungsvertrags anzusehen.

Da sich eine Aufklärungspflichtverletzung bereits darauf ergibt, dass der Zeuge ██████ den Kläger für die Anlageentscheidung wesentliche Umstände falsch informiert hat, kommt es nicht darauf an, ob eine weitere Aufklärungspflichtverletzung auch darin zu sehen ist, dass der Kläger nicht über die im Falle eines Vertragsschlusses der Beklagten zufließende Innenprovision aufgeklärt worden ist.

Die Beklagte hat die Aufklärungspflichtverletzung auch zu vertreten, da sie die Vermutung des Vertretenmüssens nicht widerlegt hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die schuldhafte Verletzung dieser Aufklärungspflicht war für die Zeichnung des Fondsanteils durch den Kläger auch kausal. Ein Aufklärungsmangel begründet in der Regel die widerlegliche Vermutung, dass der Kunde bei ordnungsgemäßer Aufklä-

zung von der Beteiligung abgesehen hätte und der Schaden nicht entstanden wäre (BGHZ 61, 118 (124)). Diese Vermutung gilt auch hier, zumal der Kläger in seiner informatorischen Anhörung glaubhaft bekundet hat, auf eine sichere Anlage Wert gelegt zu haben.

Dem Kläger steht ein Schadensersatz auch in der geltend gemachten Höhe zu (§ 249 BGB). Der Kläger ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Er hat daher Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der geleisteten Eigenkapitalzahlung Zug um Zug gegen Übertragung der Fondsanteile. Ferner gehören zum erstattungsfähigen Schaden das gezahlte Agio und der bezüglich des eingesetzten Eigenkapitals entgangene Gewinn, den der Kläger mit 3.482,62 € beziffert und dessen Höhe die Beklagte nicht bestritten hat. Außerdem ist der Kläger von sämtlichen wirtschaftlichen Nachteilen aus seiner Beteiligung und damit auch aus dem von ihm mit der Hypo Vereinsbank geschlossenen Darlehensvertrag freizustellen (Palandt, 68. Aufl., § 249 Rdnr. 36). Ebenfalls hat die Beklagte die durch die Einlage entstandenen steuerlichen Verluste zu ersetzen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 299 BGB.

Soweit die Beklagte mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 18.5.2009 sich darauf beruft, ein Schaden sei dem Kläger deshalb nicht entstanden, weil aufgrund einer unzulänglichen Widerrufsbelehrung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anteilsfinanzierungs-Darlehens die Widerrufsfrist nicht in Lauf gesetzt worden sei und der Kläger daher gehalten sei, die Rückabwicklung des Fondsbeitritts gegenüber der HVB zu betreiben, war dieser Vortrag nicht mehr zu berücksichtigen, da er nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde (§ 296 a ZPO).

Im Übrigen ist der Vortrag zu dem Bestehen eines Widerrufsrechts unsubstantiiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

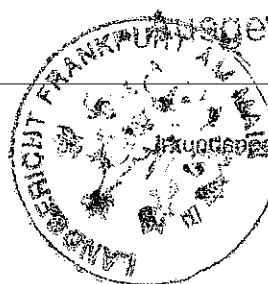
Haselmann

Lehmann-Fritzsche

Sperling

zugleich für die infolge
Versetzung an der
Unterschriftsleistung
gehinderte Richterin
Sperling

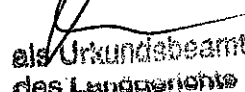
Frankfurt/Main.
ausgefertigt
24. JUL. 2009



Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird de m Kläger
vertreten durch Rechtsanwalt Mittelberg
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine Ausfertigung der Entscheidung ist
de r Beilagen z.H. des Rechtsanwalts
Dr. Haas am 16.7.09 zugestellt
worden.

Frankfurt(Main), den 24. JUL. 2009


als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

